

Antrag B-1

Juso-Hochschulgruppen Sachsen

Schutzrechte sächsischer Studierender stärken!

- 1 Das Schutzrecht sächsischer Studierender, ihr Studium nach den gleichen Studiendokumenten (Prüfungsordnung &
- 2 Studienordnung inkl. Anlagen) zu beenden, in die sie sich erstmalig immatrikuliert haben, muss gestärkt werden.
- 3 An den sächsischen Hochschulen ist es gängige Praxis, dass Studiendokumente durch die jeweiligen Studienkommis-
- 4 sionen in kurzen Zeitabständen grundlegend überarbeitet werden. Neben inhaltlichen Erweiterungen umfasst dies
- 5 auch einen neuen Zusammenschritt der Module, die Änderung von Notensystemen oder die Abschaffung ganzer Ver-
- 6 tiefungsrichtungen.
- 7 Die Juso-Hochschulgruppen Sachsen fordern, dass die Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit in den
- 8 gleichen Ordnungen ermöglicht werden muss, wie sie zur Immatrikulation bzw. zur Bewerbung gültig waren. Die Re-
- 9 gelstudienzeit als klassisches Schutzrecht der Studierenden umfasst dabei selbstverständlich alle individuellen Verlän-
- 10 gerungen durch Gremien- & Urlaubssemester sowie die nachträgliche Nichtanrechnung von Studienzeiten. Das Recht
- 11 auf den freiwilligen Übertritt von einer alten in eine neue Studien- & Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.
- 12 Liegt die Medianstudienzeit dauerhaft über der Regelstudienzeit, ist diese entsprechend anzupassen, so dass sich der
- 13 Vertrauensschutz ggf. verlängert.
- 14 Im Weiteren muss es Ziel der Hochschulen, insbesondere der Studienkommissionen, sein, nachhaltige Studiendoku-
- 15 mente zu erstellen, so dass strukturelle Anpassungen zur Akkreditierung bzw. gar Rechtskonformität gar nicht erst
- 16 notwendig werden und das Lehrangebot über den Zeitraum einer zu erwartenden Regelstudienzeit aufrecht erhalten
- 17 werden kann.

18

19 **Begründung**

- 20 In der jüngeren Vergangenheit gab es an den sächsischen Hochschulen mehrfach sogenannte „Zwangsübertritte“ in
- 21 neue Studiendokumente, die entweder direkt zum Semester oder mit 1-2 Semestern Verzögerung erzwungen wurden.
- 22 Deswegen ist es notwendig, das Schutzrecht der Studierenden hier deutlich auszubauen.
- 23 Im Grundsatz sieht das SächsHSFG ein solches Schutzrecht in §32 Abs. 4 bereits vor: „[...] Die Änderung oder Aufhebung
- 24 eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Stu-
- 25 denten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer
- 26 Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.“
- 27 Diese Regelung ist aber nicht weitreichend genug, da ein Studium auch in der Regelstudienzeit beendet werden kann,
- 28 wenn eine ganze Vertiefungsrichtung geändert wird oder die Gewichtung von Noten einzelner Module bei der Ab-
- 29 schlussnote. Im Falle der eindeutigen Schlechterstellung haben Studierende zwar außerdem einen Vertrauensschutz,
- 30 aber dieser muss gegebenenfalls auch erst eingeklagt werden. Eine Klage ist ein ziemlich hoher Aufwand im Vergleich
- 31 dazu, dass Hochschulen ihren Studierenden mit der Immatrikulation/Bewerbung ausreichend nachhaltige Studiendo-
- 32 kumente bereitstellen, so dass diese sich während der Regelstudienzeit nicht ändern.
- 33 Eine mögliche Neuformulierung des §32 Abs. 4 könnte sein: „[...] Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist
- 34 nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während
- 35 ihrer Regelstudienzeit nach der zu Beginn ihres Studiums gültigen Studien- und Prüfungsordnung an dieser Hochschule
- 36 und nach Ablauf ihrer Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.